

Neithard Bulst

Politik und Gesellschaft in Lippe zwischen 1750 und 1820

Lippe in der Zeit zwischen 1750 und 1820 wurde durch zwei Krisen geprägt, die Schuldenkrise und die Verfassungskrise. Beide Problembereiche sind interdependent. Denn alle Versuche, der Schulden Herr zu werden, bedeuteten tiefgreifende Eingriffe in die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung, das heißt den Abbau von Privilegien, die Beschneidung von Freiheiten, Reglementierungen und Kontrolle durch den Staat und seine Beamten und Amtsträger. Dies mußte geradezu zwangsläufig Konflikte mit dem politischen Gegenpart der Regierung, den Ständen, hervorrufen, da es in erster Linie ihre Privilegien und Freiheiten waren, die mittelbar oder unmittelbar bedroht waren.¹

Im Mittelpunkt dieses Vortrages soll an ausgewählten Beispielen die Frage nach den Mitteln und Wegen stehen, die eingeschlagen wurden, um diesem Staat, der nach seiner Größe, etwa 1.200 qkm, und nach der Zahl seiner Einwohner, die um 1700 etwa 37.000 betrug und sich bis zum Ende des Jahrhunderts etwa verdoppelte, zu den kleinsten deutschen Territorialstaaten gehörte,² Überleben und Unabhängigkeit zu sichern. Dieser Weg vom drohenden Staatsbankrott zu einem zwar unverändert kleinen aber doch wieder geachteten und kreditwürdigen Kleinstaat, der die Wirren der Napoleonischen Kriege und die Neuordnung des Reiches in ungeschmälerter Souveränität überstand, war keineswegs vorgegeben. Die äußeren Umstände sprachen oft eher gegen einen Erfolg.

Das Land hatte allerdings das Glück, daß in dieser Zeit vorwiegend zwei Personen an der Spitze standen, denen letztlich das Überleben dieses Staates zu danken ist, der Graf Simon August (1747-1782) und die Fürstin Pauline, die das Land von 1802 bis 1820 als Regentin für ihren Sohn Leopold II. regierte.

1 Zum Verhältnis von Landesherrn und Ständen vgl. Neithard BULST, Landesherr und Stände, (1993) S.251ff.

2 Stephanie REEKERS, Lippe und Stadt Lippstadt, S.96f.

Daß das Land auch die Regierung Leopolds I.(1789-1802), des Sohnes von Simon August, dessen Geisteskrankheit zu einer schweren Belastung für jede effiziente Regierungsarbeit wurde - ihr fähigster Kopf, der Regierungspräsident von Hoffmann, mußte sich 1790 sogar vor einer Hofkamarilla und den Ausbrüchen von Gewalttätigkeit seines kranken Herrn ins benachbarte Ausland zurückziehen - unbeschadet überstehen konnte,³ ist nicht der geringste Ausweis für die unter Simon August eingetretene Stabilisierung des Landes.

Die ersten Jahrzehnte nach 1750 standen unter dem Finanzdiktat, das wesentliche Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft hatte. Die Situation war fast ausweglos, als Simon August (geb. 1727), dem im Ausland eine sehr sorgfältige Erziehung und Ausbildung - sogar eine gelehrte Gesellschaft wurde zu seiner Unterrichtung als Diskussionsforum für philosophische, theologische und politische Fragen für ihn eingerichtet - zuteil geworden war, als Zwanzigjähriger endlich die Regierung übernehmen konnte. Die exzessive Hofhaltung und der Aufbau einer eigenen Truppe hatten schon zu Beginn des Jahrhunderts das Land in Finanzierungsengpässe gestürzt.⁴

So sah sich Simon Augusts Vater, der Graf Simon Henrich Adolph, 1733 gezwungen, das Amt Sternberg an Hannover zu verpfänden.⁵ Die knapp 5.000 Einwohner dieses Amtes machten immerhin 7,2 Prozent der Gesamtbevölkerung Lippes aus, die 1788, als Sternberg wieder endgültig an Lippe kam, gezählt wurde - mithin eine nicht unwesentliche Minderung der wirtschaftlichen Substanz des Landes. Weniger bedeutsam, da er nicht das lippische Kernland betraf, war ein weiterer Verlust, der wenige Jahre vorher eingetreten war. 1725 mußten die im 17. Jahrhundert ererbten Herrschaften Vianen und Ameiden an die niederländischen Generalstaaten verkauft werden, da der Besitz aus Geldmangel nicht gehalten werden konnte.⁶ Erst die Fürstin Pauline war allerdings nüchtern und realistisch genug, diese beiden Herrschaftstitel

3 Vgl. dazu zuletzt Johannes ARNDT, Fürstentum Lippe, (1992) S.164ff.

4 Friedrich Wilhelm BARGE, Die absolutistische Politik, (1957) S.81ff.

5 Vgl. Berbeli SCHIEFER, Steuerverfassung und die Finanzen, (1963) S.90, 107 u. 130.

6 Erich KITTEL, Lippe, (1978) S.137.

aus dem lippischen Wappen und der Titulatur zu entfernen - was ihr weniger begabter Sohn jedoch umgehend revidierte.⁷

Kennzeichnend für den Regierungsstil dieser ersten Jahrhunderthälfte war also das Fehlen einer Finanzplanung, ein Leben auf Pump und die Begleichung der Schulden auf Kosten der Substanz. Die Mißwirtschaft unter der vormundschaftlichen Regierung von Simon Augusts Mutter, der Gräfin Johannette Wilhelmine (1734-1747), tat ein übriges, um die Situation noch erheblich zu verschlimmern. Die Kritik der Landstände, die vergeblich mäßigenden Einfluß zu nehmen suchten und sich schließlich an das Reichskammergericht wandten - wo ihrer Klage auch stattgegeben wurde -, führte lediglich zu ihrer Ausschaltung. Die Regentin berief die Stände immer seltener ein und begnügte sich mit der Beratung durch Ausschüsse auf den sogenannten Kommunikationstagen.⁸

Als Simon August 1747 die Regierung übernahm, war infolge dieser Mißwirtschaft noch nicht einmal das Ausmaß der Verschuldung bekannt. Schon 1745 hatte der Erzieher des Grafen, sein Hofmeister de La Pottrie, von der Schweiz aus versucht, aus Detmold zuverlässige Daten zur Finanzsituation zu erhalten, um seinen Zögling angemessen auf seine Aufgaben vorbereiten zu können. Angesichts der desolaten Verwaltungssituation, an der die Regentin selbst zu einem guten Teil mitverantwortlich war, erwies sich dies als undurchführbar.⁹ Seine Vermutung, daß Lippe kurz vor einem Staatsbankrott stand, war nicht unbegründet. Da es auch dem sofort von Simon August eingesetzten Untersuchungsausschuß nicht gelang, Licht in "die entsetzliche Confusion, worinnen das Rechnungs-Geschäft der Cassen verfallen" war,¹⁰ zu bringen, mußte die Regierung mittels Ausschreibung die Gläubiger im In- und Ausland auffordern, ihre Ansprüche mitzuteilen. Die Mißlichkeit der Lage wurde noch dadurch verschlimmert, daß die eigenen Unterlagen es nicht erlaubten, die Berechtigung der eingehenden Forderungen zu überprüfen.

7 ARNDT, Fürstentum Lippe, S.179.

8 Vgl. BULST, Landesherr und Stände, S.257f.

9 SCHIEFER, Steuerverfassung und die Finanzen, S.102ff.

10 Zitiert nach ebd. S.103.

Zwar waren Simon August die wichtigsten Lehren der Zeit vermittelt worden, die einer stabilen Finanzpolitik und damit der Politik selbst zugrunde zu liegen hatten. Die Grundsätze lauteten: gleichmäßige Verteilung der Belastungen aller Bürger; Stabilität im Volumen ihrer steuerlichen Veranlagung, um Planungsspielräume zu sichern; schließlich die Warnung vor zu hoher steuerlicher Belastung, da die Sicherung des Lebensunterhalts des einzelnen und die wirtschaftliche Stabilität des Landes durch Überbelastung nicht gefährdet werden dürfe. Doch war es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen, da aufgrund des geschilderten administrativen Chaos alle Voraussetzungen fehlten.

Ein erster Versuch eines Neuanfangs durch eine Kapitalaufnahme scheiterte, da der Schweizer Bankier, an den man sich wegen eines Großkredits wandte, schließlich von dem Geschäft Abstand nahm. Denn da das Land keine Sicherheiten bieten konnte und er den Sanierungsbemühungen angesichts der miserablen Ausgangslage kein rechtes Vertrauen entgegenbrachte, scheute er sich, dabei sein Kapital aufs Spiel zu setzen.

So blieb lediglich der Ausweg, auf die Wirtschaftskraft des Landes selbst zu setzen. Seine natürlichen Ressourcen waren gering. An erster Stelle standen zweifellos das Salz in Salzuflen und das Holz in den lippischen Wäldern. Insgesamt war das wenig genug. Die gräfliche Bergwerksverordnung von 1751 ist ein geradezu verzweifelter Ausdruck der Hoffnung auf gewinnbringende weitere im Boden verborgene Schätze. Da heißt es: "Unser Augenmerk dahin gerichtet [...] daß die Mineralien, womit der Höchste, dem Vermuthen und bergverständiger Meinung nach, unsere Grafschaft gesegnet, aufgenommen und nützlich gebraucht werden mögten, und sich dann dermalen eine Gewerkschaft zusammen gethan, welche auf ihre Kosten die im Lande sich findende Bergwerke aufzunehmen und zu bauen gewillet" sei. Geschürft und gegraben werden sollte nach "Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, Queksilber, Victriol, Farben, Stein-Kohlen, auch allen Mineralien und Fossilien, sie haben Namen wie sie wollen".¹¹ Trotz erheblicher Privilegien, die große finanzielle Anreize boten, blieb der Erfolg aus. Die Hoffnung allerdings, doch noch fündig zu werden, bestand auch

11 LV Bd.2, S.35f.

noch am Ende des Jahrhunderts. In einer Landesbeschreibung um 1789 wird formuliert: "Es existieren im Lande gar keine Bergwerke, obgleich dasselbe im Innern seiner Gebirge reich an Mineralien ist". Der Verfasser fährt fort: "Vielleicht hat es bisher im Lande an Kennern gefehlt, die solche an des Tages Licht brächten". Daran schloß der Verfasser noch die Vermutung an, daß gar die Mißgunst der Nachbarn bisher eine erfolgreiche Suche nach Bodenschätzen verhindert habe.¹²

Der Kanzler Hoffmann geht in seinem 1786 für den jungen Landesherrn Leopold I. verfaßten Fürstenspiegel auch auf weitere natürliche Ressourcen, wie die Marmor- und Sandsteinbrüche, ein, auf natürliche Kalk- und Gipssteinvorkommen sowie auf Tongruben und Torfvorkommen.¹³ Alle diese Vorkommen haben zwar einigen Wert, der angesichts der Knappheit im Lande nicht gering einzuschätzen war, doch blieben sie hinter den eigentlichen Ressourcen des Landes zweitrangig, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Arbeitskraft und Produktivität seiner Bewohner. Neben dem Kornanbau sah Hoffmann im Flachsanbau "den zweiten Hauptzweig der Landesnahrung".¹⁴ So hat die beinahe euphorisch klingende, historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Lippe durch den Hofmarschall Wilhelm Gottlieb Levin von Donop durchaus ihre Berechtigung: "Die Grafschaft Lippe ist ein mit vielen Schätzen der Natur begünstigtes Land. Man findet darin größtentheils einen guten und wohl angebaueten Boden, eine gesunde Luft, süße und mineralische Quellen, kleine fischreiche Flüsse, einen schifbaren Stroh, worauf die entübrigten Produkte leicht verfahren, und was dem Einwohner noch fehlt, ohne große Kosten herbeygebracht wird".¹⁵

Als dies 1784 geschrieben wurde, hatte das Land allerdings tiefgreifende Veränderungen erfahren, die nach außen zwar wenig spektakulär scheinen mögen, auf dem Hintergrund der Ausgangslage in der Mitte des Jahrhunderts aber doch von richtungsweisender Bedeutung waren. Der Anstoß zu Veränderungen kam im allgemeinen vom Landesherrn

12 "Kameralistische und historische Beiträge zur Beschreibung des Lippischen Landes", in: Herbert STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibung, (1973) S.147.

13 Ebd. S.12ff. u. 30f.

14 Ebd. S.11.

15 Wilhelm Gottlieb Levin von DONOP, Historisch-Geographische Beschreibung, (1784) S.66.

und seiner Regierung. Die Stände reagierten zumeist, machten Verbesserungsvorschläge, bremsten den Reform- und Neuerungsseifer, blockierten und leisteten teilweise entschiedenen Widerstand. Wenn auch in vielen Einzelfragen zwischen Regierung und Ständen kein Einvernehmen zu erzielen war, was meist die Aussetzung der geplanten Maßnahmen zur Folge hatte, bestand jedoch ein Grundkonsens über das zu erreichende Ziel, die Entschuldung des Landes und die Wiedergewinnung seiner Handlungsfähigkeit. Dazu gehörte auch die Rückgewinnung entfremdeter Teilgebiete des Territoriums, vor allem des Amtes Sternberg.

Voraussetzung für eine Konsolidierung der Finanzen waren zum einen eine rigorose Sparpolitik, was vor allem eine Drosselung der Ausgaben von seiten des Grafen bedingte, wozu dieser auch bereit war. So behielt Simon August gleich zu Beginn seiner Herrschaft aus dem Hofstaat seiner Mutter nur neun Personen und entließ die übrigen.¹⁶ Zum anderen galt es, die Einnahmen zu erhöhen, ohne allerdings das Land ausbluten zu lassen. Hierfür mußte das Steuerwesen auf eine völlig neue Basis gestellt werden. Neben den fälligen Wirtschaftsreformen, die eine unabdingbare Voraussetzung für eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes bildeten, war es allerdings ebenso wichtig, einen kompetenten, leistungswilligen und ehrlichen Behördenapparat aufzubauen, der nicht nur die Grundlagen moderner Rechnungslegung beherrschte, sondern auch gewillt war, sich vorbehaltlos zum Wohle des Landes einzusetzen. Ein Musterbeispiel für einen derartigen Einsatz waren zweifellos die archivalischen Vorarbeiten des lippischen Archivrats, Johann Ludwig Knoch, dem es zu verdanken war, daß 1789 das Amt Schieder im sogenannten "brakischen Erbfolgestreit" wieder dem lippischen Territorium eingegliedert werden konnte.¹⁷ In einer Landesverordnung von 1779 wurden den Rechnungsbediensteten drakonische Strafen bei "Vergreifung herrschaftlicher Gelder" angedroht, wobei offensichtlich die Regierung Simon Augusts gewillt war, derartige Übergriffe auch wirklich zu ahnden. Unbeschadet der Höhe der ent-

16 SCHIEFER, Steuerverfassung und die Finanzen, S.116.

17 Vgl. ARNDT, Fürstentum Lippe, S.161; SCHIEFER, Steuerverfassung und die Finanzen, S.130.

fremdeten Summen sollte schon allein die kleinste derartige Verfehlung mit der Entfernung aus dem Dienst geahndet werden.¹⁸

Ein Hemmnis auf diesem Weg zu einer leistungsfähigeren Verwaltung war das den Ständen zugestandene Recht einer bevorzugten Berücksichtigung von Landeskindern bei der Besetzung von Stellen, das sogenannte "ius indigenatus".¹⁹ Auch Simon August wurde gleich bei seinem Regierungsantritt ersucht, doch dieses Recht der LandesKinder "so sich meritiret machen" zu respektieren. Die abschlägige Antwort des Grafen lautete, "daß er von selbst dazu geneigt sey, die Einheimischen vor allen andern zu befördern, jedoch nicht verhoffe, daß die Meinung der Stände dahin gehe ihm die Hände hierunter schlechterdings zu binden."²⁰ In der Folge - auch dies eine wichtige Neuerung - haben sich immer mehr durch Studium qualifizierte Akademiker, zumeist Juristen, für die wichtigen Posten in der Landesverwaltung durchgesetzt. Die von Hoffmann - selbst ein gebürtiger Lipper - eingeführte Verwaltungspraxis, der selbst in Rinteln, Marburg und Jena Jura studiert hatte, vier Jahre in kurmainzischen und seit 1763 ununterbrochen in lippischen Diensten stand, bevor er 1777 für zwanzig Jahre (bis 1796) Kanzler wurde,²¹ setzte entsprechend geschultes Personal voraus, wobei neben dem Studium auch die praktische Erfahrung ein wichtiges Qualifikationskriterium war. Dabei konnte man sich aus prinzipiellen Gründen nicht ausschließlich auf LandesKinder stützen, wollte man Erfolg haben.²²

Um aber die Besteuerung auf eine gerechte Grundlage zu stellen und um das auf Besitz und Einkommen basierende Steueraufkommen berechnen zu können, war es unabdingbar, einen zuverlässigen Landeskataster zu erstellen. Die Nützlichkeit der Erstellung eines Katasters war spätestens seit der Regierungszeit des Grafen Friedrich Adolf am Anfang des 18.

18 LV Bd.2, S.685ff.; vgl. ebd. 324f.: Verordnung wegen Ehrlichhaltung der Unterbedienten, (1769).

19 Vgl. dazu Hans-Gerd ENGELEIT / Jörg Michael ROTHE, Indigenatsrecht, (1989) S.95-126; BULST, Landesherr und Stände, S.262 u. Anm.46.

20 StA Detmold L 9 Bd.35; L 10 Nr.191. Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, (1817) S.59.

21 STÖWER, Lippische Landesbeschreibung, S.XVIIIf.

22 Vgl. Hartmut DAHLWEID, Verwaltung und Verwaltungspersonal, (1993) bes. S.340ff.

Jahrhunderts zwischen Ständen und Regierung unbestritten. Dissens herrschte allerdings über die Art der Durchführung. Die Ritterschaft war vor allem unter Berufung auf ihre Steuerfreiheit entschieden gegen eine Katastrierung ihrer eigenen Besitzungen.²³ Auch hier war also ein Neuanfang zu machen. 1750 setzte Simon August eine neue Katasterkommission ein. Allerdings dauerte es bis 1767, ehe die Erhebung abgeschlossen war. Doch gab es trotz dieser jahrelangen Arbeit dabei noch eine Fülle von Mißständen, die soziale Ungerechtigkeiten implizierten und schnell zu Protesten der Bauern führten. So mußte sogar eine eigene Beschwerdeinstanz eingesetzt werden, eine "Praelagrationskommission", was allerdings einige Bauern nicht daran hinderte, vor dem Reichskammergericht gegen die Katasterordnung zu klagen. Besonders gravierend war es, daß bei der Aufnahme zwar Bodenklassen unterschieden wurden, also eine Bonitierung des Besitzes erfolgte, daß jedoch die am Boden haftenden grundherrlichen Lasten nicht mitverzeichnet wurden. Eine gerechte Besteuerung war auf diese Weise unmöglich, da der tatsächliche Realbesitz beziehungsweise die möglichen Erträge auf diese Weise gar nicht erfaßt wurden und mithin nicht in die Steuerveranlagung eingehen konnten. Eine de facto ungleiche Besteuerung mußte die Folge sein. Die in der Folge eingeführten Verbesserungen und Korrekturen zogen sich noch über sechzehn Jahre hin, ehe erst nach dem Tode Simon Augusts 1783 eine endgültige, von diesen Mißständen bereinigte neue Katasterordnung erlassen werden konnte.²⁴

Die lange Dauer von dreiunddreißig Jahren, von der Einsetzung der neuen Katasterkommission bis zum endgültigen Abschluß ihrer Arbeit, ist nicht untypisch für die Sanierung des Staatswesens unter Simon August. Das Bemühen um Einvernehmlichkeit zwischen Regierung und Ständen sowie der Verzicht von seiten der Regierung auf Zwangsmaßnahmen gegen den erklärten Willen der Stände führten zweifellos zu vielen Umwegen und Verzögerungen, hatten jedoch den Vorteil, daß tiefgreifende Konflikte ausblieben, da Regierung und Stände sich durch

23 Friedrich Wilhelm BARGE, *Geschichte des lippischen Absolutismus*, (1958) S.126f. Vgl. LV Bd.1, S.770 (1720), S.766 (1722), S.793 (1723).

24 Vgl. BULST, *Landesherr und Stände*, S.262; ARNDT, *Fürstentum Lippe*, S.143ff.

einen gewissen Grundkonsens verbunden und dem Gemeinwohl verpflichtet fühlten.

Wie deutlich dieser Bruch mit der Regierungspraxis seiner Vorgänger war, zeigt allein schon die bloße Häufigkeitsstatistik der abgehaltenen Landtage: nur zweimal in sechsunddreißig Regierungsjahren Simon Augusts wurde der jährliche Landtag nicht einberufen. In den fünfzig Jahren seit 1697 hingegen, vom Regierungsantritt seines Großvaters, Graf Friedrich Adolf, bis 1747, fanden insgesamt lediglich neunzehn Landtagsversammlungen statt.²⁵ Diesem neuen Politikverständnis Simon Augusts ist es zweifellos zu verdanken, daß der soziale Friede in Lippe insofern gewahrt bleiben konnte, als es trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage, die durch die Versorgungs- und Mortalitätskrise zu Anfang der 1770er Jahre noch verschärft wurde, nicht zu nennenswerten Protestbewegungen kam. Zudem gab es eine andere Möglichkeit, die eigene Unzufriedenheit mit der Regierung auszudrücken, nämlich den Prozeß. Prozeßhunger sei denn auch eine der charakteristischen Eigenschaften lippischer Bauern, wie es in der schon zitierten Landesbeschreibung heißt.²⁶ Da die Grafen nicht das Privileg *de non appellando* hatten, stand den Bauern der Weg zum Reichsgericht offen. Aber auch in anderer Hinsicht unterschied sich Simon August signifikant von seinen Vorgängern. Sein unermüdliches Bemühen, als aufgeklärter Landesherr für die Landeswohlfahrt zu wirken, schlug sich in einem umfänglichen Gesetzeswerk nieder, das mit seinen 324 in der offiziellen Sammlung der Landesverordnungen publizierten Gesetzestexten das 3,7fache der in den 50 Jahren davor erlassenen Landesverordnungen (87) ausmacht - auf die Regierungszeit (1747-1782) umgerechnet bedeutet dies eine Steigerung der gesetzgeberischen Tätigkeit um 432 %. Nach 1742 wurden von der vormundschaftlichen Regierung sogar überhaupt keine Verordnungen mehr erlassen. Die Verordnungsflut riß danach nicht mehr ab und erreichte unter Pauline einen weiteren Höhepunkt. Unter ihrer vormundschaftlichen Regierung

25 BULST, Landesherr und Stände, S.256f. Eine Zusammenstellung der Land- und Kommunikationstage von 1614-1697 enthält Joachim HEIDEMANN, Lippe zur Zeit des beginnenden Absolutismus, (1961) S.71.

26 "Kameralistische und historische Beiträge" (wie Anm.12), S.149.

(1802-1820) wurde in der Hälfte der Regierungszeit die Zahl der Verordnungen unter Simon August mit 348 sogar noch übertroffen. Es kann hier nicht darum gehen, auch nur überblicksweise in die Analyse dieses Gesetzgebungswerkes einzutreten, das zumindest auf der normativen Ebene den ordnenden und bisweilen auch disziplinierenden Anspruch der Regierung erkennen läßt, das Leben der lippischen Untertanen bis hinein in ihre täglichen Verrichtungen und Gewohnheiten zu reglementieren und zu gestalten. Dahinter stand besonders ausgeprägt in der Zeit von Simon August zumeist ein wirtschaftliches Kalkül, das auch die Legitimation für derartige Eingriffe bot.

Am deutlichsten wird dies in den Verordnungen zum Konsumverhalten. Paradigmatisch lassen sich hier die Bemühungen der Regierung um Durchsetzung des Kaffeeverbotes anführen, da an ihnen sowohl die handlungsleitenden Interessen von Regierung und Ständen sowie die Veränderungen ihrer Positionen im Verlauf der Zeit verdeutlicht werden können.

In Lippe - wie auch in den anderen deutschen Ländern - war der Kaffee ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als besonderes Getränk für Sonn- und Feiertage und Festlichkeiten in Mode gekommen. Schnell wurde er auch zum alltäglichen Getränk. Zum ersten Mal berieten auf dem Landtag von 1764 Regierung und Stände, wie dem zu begegnen sei.²⁷ Was am Kaffeetrinken mißfiel, war vor allem dreierlei. Einmal wurden Bürger, Bauern, Tagelöhner und Gesinde dadurch von der Arbeit abgehalten; zum anderen wurde das inländische Brauereigewerbe geschädigt, da der Absatz von Bier zurückging; schließlich floß kostbares Geld ins Ausland ab. Schon das erste Verbot, das im März 1765 infolge dieser Beratungen erlassen wurde, mußte am Ende des Jahres in einer zweiten Verordnung noch einmal eingeschärft werden, da ein befriedigender Erfolg ausblieb.²⁸ Über ein halbes Jahrhundert lang folgten acht weitere Verbote, Reglementierungen und Anweisungen, bis unter Pauline 1814 alle bisherigen Verordnungen außer Kraft gesetzt wurden - wohl aus der Erkenntnis heraus, daß entgegen allen Gesetzen und Vorschriften der Kaffeeverbrauch nicht zurückgegangen war und

27 StA Detmold L 10 Nr.213.

28 LV Bd.2, S.201f. (12. März 1765) u. 209 (22. Oktober 1765).

daß auch die angeführten Begründungen ihre Berechtigung verloren hatten, sollten sie denn je berechtigt gewesen sein, da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich grundlegend geändert hatten und da auch die Verbote in anderen Ländern sich als nicht durchführbar erwiesen hatten.²⁹ Daß die Kaffeeverbote gescheitert waren, hatte allerdings schon zwanzig Jahre zuvor die Vormundschaftsregierung unter Graf Ludwig Henrich Adolf erkannt, sich aber noch gescheut, die Verbote aufzuheben. In einem Geheimzirkular wurden lediglich die Amtsträger aufgefordert, von Anzeigen und Bestrafungen abzusehen. Die Bevölkerung sollte aber nach wie vor an den Fortbestand der Verbote glauben.³⁰

Worum ging es? In der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Ständen über das Kaffeeverbot am Ende der 1770er Jahre werden nicht nur die handlungsleitenden Interessen des Landesherrn bei seiner Verteidigung des Kaffeeverbots deutlich, die im wesentlichen, solange das Kaffeeverbot Bestand hatte, relevant blieben. Übergeordnete Bedeutung erhält dieser Beispielfall deshalb, weil diese Motive auch vielen anderen Ordnungsmaßnahmen zugrunde lagen. Bis 1777 teilten die Stände diese Argumentation, ehe sie Einwände gegen das Verbot erhoben.³¹

1777 und 1778 war die Kaffeefrage erneut Gegenstand von Verhandlungen auf dem Landtag.³² Um sich über die Situation im Lande unterrichten zu können, um Mißstände in Erfahrung zu bringen und um auf Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der eingeleiteten Reformmaßnahmen reagieren zu können, waren die Amtsträger in den Ämtern gehalten, Berichte anzufertigen. Auch dies war ein Charakteristikum des Regierungsstiles unter Simon August. Diesen Visitationsberichten nun hatte die gräfliche Regierung entnehmen können, daß die Verbote nicht befolgt wurden. Während die Stände, wie sie dies auch sonst taten, sich für mehr Freiheiten aussprachen, setzte Simon August alles daran, Mittel und Wege zu finden, die Verbote effektiver zu machen. Aus dem

29 Vgl. LV Bd.6, S.261f.

30 LV Bd.4, S.71f. (2. Januar 1793).

31 Zu den lippischen Kaffeeverböten s. auch Richard STEGMANN, Kaffee-Edikte, (1904) S.163-170.

32 L10 Nr.230 u. Nr.232; StadtA Blomberg III B VIIa 2 Bd.VII.

Visitationsbericht des Amtes Detmold stammte der Vorschlag, zwecks besserer Kontrolle nur noch wenigen Kaufleuten den Kaffeehandel zu gestatten. Nicht zufällig sollten dies die Detmolder Kaufleute sein.³³ Nur so hoffte man, alle die vom Kaffeegenuß fernhalten zu können, denen er aufgrund ihres sozialen Status vorenthalten bleiben sollte. Denn eine Besonderheit dieser Gesetzgebung bestand darin, daß eine relativ große Gruppe in der Bevölkerung von ihr nicht betroffen sein sollte, was nicht nur eine Ungerechtigkeit darstellte, sondern auch jede wirksame Durchsetzung von vornherein in Frage stellte. Von den Verboten ausgenommen war nämlich nicht nur der ohnehin privilegierte Adel. Die erste Verbotverordnung von 1765, die dem Land galt, hatte den Amtsmeyern den Kaffeegenuß gestattet. 1768 folgte in der entsprechenden Verordnung für die Städte eine lange Liste städtischer Bürger, von den Ratspersonen bis zu den Hebammen und Juden. Denn nicht zum geringsten Teil trugen auch die Kaufleute mit Schuld an dem Scheitern der Kaffeeverbote, da sie Kaffee "ganz ungescheuet" auch an die nicht privilegierte Bevölkerung verkauften. In der Verordnung von 1778 heißt es: "Nun ist und bleibt aber der Caffee dem gemeinen Unterthanen ganz entbehrlich, da er andere Getränke und Stärkungsmittel hat, die seiner Lebensart angemessener sind, und gegen die sogar der Gebrauch des Caffees seiner Gesundheit schädlich ist; dabei gehen durch die Allgemeinheit dieses Caffeegebrauchs große Summen Geldes außer Landes, Brau- und Brennerei-Nahrung werden dadurch geschwächt, und hiedurch verlieret auch wieder der Akkerbau, da dazu das Korn nicht so häufig, wie sonst geschieht, verbraucht wird. Lauter Verlust der um so bedenklicher wird, da schon so viele andere auswärtige Sachen Bedürfnisse sind, und woraus also beim Sinken der Bilanz des Aus Handels die schlimmsten Folgen für die allgemeine Wolfahrt schnell entstehen könnten".³⁴

Diese Argumentation ist insofern nicht ganz konsistent, als die Regierung sich zur selben Zeit bemühte, den Branntweinverbrauch nicht ausufern zu lassen, was zusammen mit dem Trunkenheitsargument, auch mit dem zu großen Kornverbrauch, begründet wurde.

33 Vgl. StA Detmold L 9 Bd.53.

34 LV Bd.2, S.647f.

Während die Regierung auf die Nichtbefolgung der Verbote mit der Verschärfung der Strafen reagierte, sahen die Stände die Lösung in der fast völligen Aufhebung der Verbote. Als Disziplinierungsmaßnahme sollte lediglich dem ohnehin zu übermütig gewordenen Gesinde untersagt werden, Kaffee als Entlohnung zu fordern. Daneben sahen sie aber in der Freiheit des Handels das höhere Gut, das es zu bewahren gelte, zumal weder der Schmuggel mit Kaffee noch das Kaffeetrinken kontrolliert und unterbunden werden könne. Der Einschätzung der Regierung über den wirtschaftlichen Schaden durch Kaffeimporte und Geldabfluß vermochten sie sich nicht anzuschließen. Auch von ihrer ursprünglich negativen Beurteilung des Kaffeegenusses rückten die Stände jetzt ab und unterstrichen die Vorteile des Kaffeetrinkens. Kaffee, so lautete ihr Argument, könne sich als wirksam gegen die verbreitete Trinkerei erweisen.³⁵ In dem ständischen Gutachten heißt es: "Hingegen ist der Kaffee ein sehr wohlfeiles und gesundes Surrogat des ehemals so häufigen Branntwein- und Biertrinkens. Besonders findet dies bei den Professionisten in den Städten seine Anwendung. Ein solcher vergnügt sich mit seiner ganzen Familie für ein paar Groschen Kaffee, wozu er sich der Milch seiner eigenen Kuh oder Ziege bedient, und wobei er an Fortsetzung seiner Arbeiten nicht gehindert wird, anstatt daß er sonst Morgens ins Branntweinhaus und des Nachmittags zu Bier ging, welches ihm weit größere Ausgaben verursachete, wobei er seine Profession versäumete und wodurch er seinen Körper ungesund und seinen Verstand zunichte soff".³⁶ Aus allen Städten und Flecken wurden 1778 von seiten der Kaufleute Eingaben an die Regierung gerichtet, in denen gegen die ruinösen Geldstrafen protestiert und für freien Handel votiert wurde. Der hartnäckigste Widerstand kam aus Lemgo. Selbst die Abweisung der Lemgoer Klage durch das Reichskammergericht 1776 reichte nicht aus, sie gefügig zu machen. Erst die zweite Klageabweisung des Gerichts ließ sie schließlich die Anweisungen der Regierung akzeptieren.³⁷ Die Motive dieses hartnäckigen Widerstandes finden sich gebündelt in der Eingabe des

35 Vgl. die Argumente von Ständen und Regierung in StadtA Blomberg III B VIIa 2. Bd.VII (2., 9. u. 12. Juni 1777 u. 1.-7. Mai 1778), StA Detmold L 10 Nr.230 u. Nr.232.

36 Zitiert nach STEGMANN, Kaffee-Edikte, S.165f.

37 Ebd. S.166f.

Lemgoer Krameramtes: "Selbst die Handlungsfreiheit, die einzige Quelle eines blühenden Handels, endet durch solche Einschränkungen. Wir brauchen nicht jene Staaten, wo ein freier Handel herrscht, als Beispiel anzufügen, nein, die eigene Erfahrung redet für uns, und wird einen jeden überzeugen, daß ein eingeschränkter Handel nichts als nachteilige Folgen nach sich zieht".³⁸

In ihrer Zurückweisung der Eingaben und ständischen Anträge machte sich die Regierung zum eigentlichen Anwalt des Gemeinwohls, das es gegen eigennützige Partikularinteressen zu verteidigen gelte. Vor allem verlieh sie ihren wirtschaftspolitischen Überzeugungen Ausdruck, wonach der Verbrauch des teuren, importierten Kaffees in Verbindung mit dem ebenfalls teuren Zucker sich zum Schaden der Handelsbilanz des ganzen Landes auswirken müßte und deshalb gravierende gesamtwirtschaftliche Konsequenzen haben würde. Der Regierung ging es darum, eine einigermaßen ausgeglichene Handelsbilanz zu erzielen. Zwar erzielten die Leinenproduktion und der Flachsanzbau noch gute Gewinne,³⁹ doch könne nicht ausgeschlossen werden, daß diese Entwicklung nicht anhalte. Zudem fließe sehr viel Geld zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Lipper ins Ausland.⁴⁰ Um schließlich der Verordnung zum Kaffeeverbot vom 3. März 1778 noch Nachdruck zu verleihen, wurde am 5. August, unbeirrt von der heftigen Konfrontation mit den Ständen, eine ergänzende Verordnung erlassen, die die Untertanen wieder weg vom Kaffee zurück zum "gesunden Bier" bringen sollte.⁴¹ Simon August hatte sich also durchgesetzt und nicht von seiner disziplinierenden Politik im Interesse der Wirtschaft des Landes abbringen lassen.

Von ähnlichen Überlegungen und Einschätzungen ging auch noch die Analyse des Kanzlers Hoffmann in seiner Landesbeschreibung von 1786 aus. Das "nicht auszuliegende Kaffeetrinken" - obwohl Hoffmann auf dem Lande durchaus Erfolge sieht - habe dem Brauereiabsatz geschadet und mithin die Erträge aus der Landwirtschaft gemindert. Vor allem

38 L 10 232, hier zitiert nach Sonja LANGKAFEL, Konsumverhalten und dessen Steuerung, (1987) S.12.

39 Vgl. Heinz SCHIERENBERG, Leinenindustrie, (1914) S.1-108.

40 L 9 Bd.45. STEGMANN, Kaffee-Edikte, S.167f.; LANGKAFEL, Konsumverhalten (wie Anm.38), S.12.

41 LV Bd.2, S.656.

durch die Linnenweberei flößen aber dem Lande viele 100.000 Rtl. aus dem Ausland zu. Allerdings ginge auch viel Geld "für angenommene und wahre ausländische Bedürfnisse" verloren.⁴²

Zumindest vordergründig bestimmten wirtschaftspolitische Überlegungen auch das immer wieder und auch im Zusammenhang mit dem Kaffeegebrauch vorgebrachte Zeitargument. Denn der Kaffeegenuß, so die Argumentation der Regierung, wirkte sich zu Lasten der kostbaren Arbeitszeit aus. Doch waren hier implizit neben den ökonomischen Prinzipien auch sittlich-moralische Überzeugungen handlungsleitend.

Dieser unbedingte Sparwille konnte geradezu zur Manie werden. So konnte man in den lippischen Intelligenzblättern, dem offiziellen Regierungsblatt, 1798 eine Modellrechnung finden, die den obrigkeitlichen Rationalisierungswillen gut kennzeichnet. Am Beispiel vergeudeter Zeit durch Studierende wurde vor Augen geführt, daß ein täglicher Arbeitszeitverlust von einer Stunde sich in einer dreijährigen Studienzeit auf 1095 Stunden summieren würde. Auch eine Hochrechnung auf fünfzig Jahre findet sich - wohinter wohl die Vorstellung einer normalen Lebensarbeitszeit steht.⁴³

Trotz dieser weitreichenden Eingriffe ins Privatleben sollte aber doch die häusliche Privatsphäre vor dem obrigkeitlichen Zugriff weitgehend geschützt bleiben. Visitationen, d.h. Hausdurchsuchungen nach Kaffeegeschirr, blieben - auch dies eine wichtige Handlungsmaxime - deshalb verboten. Sollte aber jemand in flagranti beim Kaffeegenuß ertappt werden, wurden nicht nur Geldstrafen fällig, sondern auch das Kaffeegeschirr sollte konfisziert werden.⁴⁴

In der Auseinandersetzung um den Kaffeeverbrauch gab es jedoch noch ein drittes, ein gesellschaftspolitisches Motiv. In der Kaffeegesetzgebung dokumentieren sich geradezu exemplarisch auch die sozialen Spannungen und Ungerechtigkeiten, die diese Gesellschaft prägten. Denn, wie gesagt, waren von den Verboten nämlich nicht nur die schon genannten privilegierten Mitglieder der Gesellschaft ausgenommen, sondern seit den ersten Verboten auch die ländlichen Amtsmeier. Solche

42 STÖWER, Lippische Landesbeschreibung, S.29ff.

43 LIB (1798) St.50, Sp.398.

44 LV Bd.2, S.649 (1778).

Bevorrechtigungen wurden aber auch in der bäuerlichen Welt nicht länger kritiklos hingenommen und gerieten zum Anlaß von Protesten und Eingaben an die Regierung. Doch dauerte es bis ins 19. Jahrhundert, ehe die Regierung unter Pauline die im Verfassungsstreit 1819 von ständischer Seite vorgebrachten Einwände akzeptieren konnte und gänzlich auf derartige Steuerungsmaßnahmen verzichtete: "Lasse man die Unterthanen doch selbst dafür sorgen, ob sie sich schwarz oder weiß kleiden; ob sie Kaffee, oder Bier trinken wollen. Solche Vorschriften scheinen unter der Würde der Staatsgewalt zu seyn, die dadurch leicht compromittirt wird."⁴⁵ Damit lag die Regierung durchaus im Trend der Zeit. Ganz allgemein findet sich in allen deutschen Staaten der Verzicht auf ordnungspolizeiliche Disziplinierungsmaßnahmen in Form von Aufwands- und Luxusverboten. Stattdessen wurden die entsprechenden Bedürfnisse fiskalisiert. Die das ständische Monitum einleitende Feststellung, daß auch die Durchsetzbarkeit von Polizeigesetzen ein Kriterium bei ihrem Erlaß sein solle, dürften jedoch weder die Regierung von Simon August noch die Paulines sich haben zu eigen machen können.

Wenn die lippischen Stände im Bereich von Luxus und Konsum jetzt die persönliche freie Entscheidung zur obersten Maxime erklärten, so war diese Haltung keineswegs repräsentativ für ihre Politik im zurückliegenden 18. Jahrhundert. Die Volkszählungen in Lippe sind dafür ein gutes Beispiel.⁴⁶ Außerdem gehörte auch zu diesem Zeitpunkt das Kriterium der Gleichbehandlung aller nicht zum Argumentationshaushalt der Stände.

Folgerichtige Konsequenz der Katasteraufnahme wäre eine begleitende Aufnahme der Gesamtbevölkerung gewesen. Vorbilder gab es dazu im benachbarten Preußen, mit dem man sich den Besitz von Lippstadt teilte, seit den 1720er Jahren.⁴⁷ Da die Bevölkerungszahl nach gängiger Ansicht der politischen Theoretiker als der eigentliche Reichtum eines Landes angesehen wurde und deren Vermehrung als vorrangiges

45 Christian ANTZE, *Gegenbeleuchtung*, (1819) §90.

46 Zur Problematik der Volkszählungen s. Neithard BULST / Jochen HOOCK, *Volkszählungen*, (1981) S.64ff.; jetzt auch in: *DIES.*, *Die Grafschaft Lippe*, (1993) S.20ff.

47 BULST/HOOCK, *Volkszählungen*, S.61; BULST/HOOCK/KAISER, *Die Grafschaft Lippe*, S.19f.

Staatsziel galt - mit der Konsequenz, daß in einigen Territorien Zahlen über die Bevölkerung als Staatsgeheimnisse behandelt wurden -, lag es nahe, bei einem Neuanfang, wie ihn Simon August unternahm, auch die Bevölkerung zu erfassen. Daß nicht erst 1769, als die erste lippische Volkszählung durchgeführt wurde, dieser Plan entstand, kann nur vermutet werden. Allerdings könnte man aus der Geschichte dieser Volkszählungen und den Widerständen, die dabei zu überwinden waren, darauf schließen, daß die Regierung sehr lange wartete, ehe sie es wagte, diese für sie doch überaus wichtigen Planungsdaten zu gewinnen. Der äußere Anlaß war auch hier wirtschaftlich bedingt. 1766 erfolgte der Ankauf der heruntergewirtschafteten Saline in Salzuflen. Ziel dieser Maßnahme war es, nach Sanierung der Saline Gewinne aus dem Salzverkauf zu ziehen. Dazu mußte zum einen der Salzhandel unter Kontrolle gebracht und die Einfuhr des ausländischen Salzes unterbunden werden. Zum anderen galt es, den Salzbedarf innerhalb der Grafschaft zu ermitteln. 1769 wurde zu diesem Zweck in Gegenwart eines auswärtigen Salinenexperten sowie des lippischen Regierungsrats Hoffmann, des späteren Kanzlers, vom Kammerassessor Stein ein Protokoll zur Rentabilisierung der Saline erstellt. Darin wurde im Paragraphen 9 festgelegt: "Daß, um einigermaßen beurtheilen zu können, wie hoch der Salzbetrieb im Lande sich erstrecken werde, eine genaue Aufzeichnung sämtlicher Landes-Einwohner und des Viehes, des nächsten bewürket werden müße".⁴⁸

Dies ist der Anlaß der Volkszählung von 1769, die unmittelbar darauf in die Wege geleitet wurde. Zuständig war die Kammer unter Leitung des Assessors Stein. Das von Stein entworfene Zählungsformular hält sich noch strikt an die Zielvorgabe der Zählung, nämlich die Ermittlung der Salzverbraucher. Insofern war es konsequent, auch den Viehbestand mit zu erfassen, da das Vieh ebenfalls Salz benötigte und Salz zur Fleischkonservierung diente. Lediglich die Anmerkungen, wo Stein in seiner Probeerhebung in der Bauerschaft Hiddesen z.B. Witwenschaft, herrschaftlichen Dienst, aber auch dreimal "meretrix" vermerkt hatte,⁴⁹ gingen über den ursprünglichen Zählzweck hinaus.

48 L 92 D I 6. Vgl. BULST/HOOCK, Volkszählungen, S.64; BULST/HOOCK/KAISER, Die Grafschaft Lippe, S.23.

49 L 92 D I 6.

Konsequenzenreicher war sein Vorschlag, in der Zählung nicht nur die steuerpflichtigen Untertanen des flachen Landes zu erfassen, sondern gleichzeitig auch die Städte sowie die Adligen und anderen Freien mit in die Zählung einzubeziehen, wobei er - in Verkennung der realen Gegebenheiten - lediglich bei seinem Vorschlag auch zur Aufnahme der Adligen und Freien glaubte, bei der Regierung rückfragen zu müssen. Dort stieß zwar der von Stein vorgeschlagene Zählmodus auf Zustimmung, doch wurde die Ausweitung der Zählungen auf Städte und Adel strikt abgelehnt. Dazu bedurfte es einer besonderen Bewilligung und Verordnung auf dem Landtag und "ohne beid werden sich die Städte solch schwerlich gefallen lassen",⁵⁰ lautete in richtiger Einschätzung und kluger Voraussicht dessen, was die kommenden Jahre bringen sollten, die ablehnende Begründung. Das zusätzliche Argument der Regierung, daß die Zählung in den Städten wegen des dort leichter zu unterbindenden Schleichhandels mit Salz nicht nötig sei, klingt wenig überzeugend. So mußte man sich in der Folge erst einmal darauf beschränken, die nun eingeführten Salzbücher, in denen pro Haushalt der Salzkonsum nachgewiesen werden sollte - im Unterschied zu Preußen sah man von einem Pflichtkonsum ab -, auf dem Lande zu verteilen.

Es kann hier nicht darum gehen, im Detail die Geschichte dieser Volkszählung auszubreiten, an der sich sehr gut der eingeschränkte Handlungsspielraum der Regierung erkennen läßt, wenn es darum ging, die für eine effiziente Wirtschaftspolitik wichtigen Planungsdaten zu erheben. Dem standen überkommene Freiheiten und Privilegien entgegen, die eine zu detaillierte Ausforschung der Untertanen verhinderten, wollte man nicht die Ebene einer konsensuellen Politik verlassen, das heißt wollte man nicht die ihre Freiheitsrechte verteidigenden Stände herausfordern.

Der Rat der Kameralisten war eindeutig; zitiert sei nur der später als Statistiker und Ökonom berühmt gewordene Christian Wilhelm von Dohm: "in der That sollten doch wohl dem Staat seine Kinder so lieb seyn, daß er sich alle Jahre einmal nach ihnen umsähe, und berechnete, ob er von ihnen verloren oder mehr gewonnen hätte; und daß er dann nachdächte, durch welche Ursachen er verloren habe, und ob hierbey

nicht etwas zu thun und zu verbessern wäre".⁵¹ Weniger allerdings als um die bloße Menschenzählung ging es der Regierung jedoch um Erfassung der wirtschaftlichen Aktivitäten, wozu die bebauten und nichtbebauten Ackerflächen zählten, der Viehbestand, die Leinenproduktion, die Gewerbetätigkeit, die Mobilität zwecks Arbeitssuche im Ausland usw.⁵² Doch gelang es nur noch zweimal, 1776 und 1788, die Stände, die auf dem Landtag von 1773 prinzipiell zugestimmt hatten, "daß von Zeit zu Zeit eine Aufnahme aller Menschen im Land und dabei die vom Zustand der Landwirthschaft und übrigen Nahrungsstand geschehe", zu einer Konkretisierung, also zur Zustimmung zu Volkszählungen, zu bewegen.⁵³ Beide Male waren es äußere Anlässe, die eine solche Zählung legitimieren konnten. 1788 geschah sie zum Zweck der Erhebung einer Personensteuer, mit der dann in der Folge der Kredit, der zur Wiedereinlösung des Amtes Sternheim aufgenommen werden mußte, abgelöst werden sollte. 1807, als unter Pauline erneut gezählt wurde, mußte die Regierung auf die Erhebung wirtschaftlicher Planungsdaten im wesentlichen verzichten.

Alle bisher erörterten Regierungsmaßnahmen haben gemein, daß sie sich in erster Linie auf die Landbevölkerung bezogen, die in den Zählungen von 1788 und 1807 zwischen 81 und 82 % der gesamten Bevölkerung ausmachte, die sich bei der Gesamtzählung von 1807 auf 70.849 erhöht hatte, also um mehr als 100 % im Vergleich zum Anfang des 17. Jahrhunderts gewachsen war.⁵⁴ Denn nur auf die Landbevölkerung hatte die Regierung unmittelbaren Zugriff. Denn sie hatte keine eigene politische Vertretung, es sei denn, man nimmt das altständische Repräsentationskonzept ernst, wonach die privilegierten Stände von Ritterschaft und Städten, die allein im lippischen Landtag vertreten waren, nicht nur für sich selbst, sondern für die Gesamtheit sprachen. Doch fehlte es auch im Kreis des bevorrechteten Adels an einsichtigen

51 LIB (1773) St.49, Sp.780.

52 Vgl. den Zählbogen von 1776 bei BULST/HOOCK, Volkszählungen, S.67; in: BULST/HOOCK/KAISER, Die Grafschaft Lippe, S.29f.

53 Ebd. S.66 (S.26).

54 REEKERS, Lippe und Lippstadt, S.96.

Stimmen, die zugaben, daß man letztlich nur die eigenen Interessen und die der eigenen Hintersassen im Auge habe.⁵⁵

Daß dem de facto nicht so war, und daß zweifellos wichtige Reformmaßnahmen, von denen neue wirtschaftliche Impulse ausgehen mußten, zum Nachteil der unterprivilegierten Landbevölkerung von Ritterschaft und Städten blockiert wurden, zeigen die unter Simon August gescheiterten Versuche zur Aufteilung der Gemeinheiten,⁵⁶ also der Allmende. Eine Teilung der Gemeinheiten hätte aufgrund des dann gestiegenen Interesses am eigenen Grund und Boden zweifellos zu einer größeren Rentabilisierung des kostbaren Bodens geführt. Desgleichen mißlang die Aufhebung der Leibeigenschaft, die einem Großteil der lippischen ländlichen Bevölkerung anhaftete. Selbst wenn diese Leibeigenschaft sich im wesentlichen auf grundherrliche Abhängigkeit beschränkte und nur vermögensrechtliche Lasten beinhaltete, stellte sie doch eine erhebliche Belastung dar, die die Regierung gerne beseitigt hätte. In beiden Fällen war es der Fürstin Pauline vorbehalten, 1808 die geplanten Reformen zu realisieren,⁵⁷ nachdem sie 1805 zum letzten Mal eine Ständeversammlung einberufen hatte und seither bis zur Regierungsübergabe an ihren Sohn 1820 de facto allein regierte.

Pauline war es auch, die den erfolgreichen Versuch machte, die letzten verbliebenen adligen Vorrechte, die für das Land unter sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten Mißstände darstellten, abzuschaffen. 1812 fiel die adlige Steuerfreiheit. Der Anlaß kam, wie so oft, von außen. Die drückenden Kriegssteuern waren zu bezahlen. Das bisherige Besteuerungssystem, das die einen sehr stark belastete und andere völlig von der Steuer freistellte, war unter den gegebenen Umständen nicht länger aufrechtzuerhalten und für Pauline wohl ein nicht unwillkommener Anlaß für eine strukturelle Neuordnung, die auf mehr

55 Entsprechend lauteten auch die Selbstaussagen der Stände, vgl. Hans KIEWNING, Generalsuperintendent Ewald, (1906) S.147 u. DERS., Fürstin Pauline, (1930) S.545.

56 L 10 Nr. 229 (1776) u. StadtA Blomberg III B VIIa 2 Bd.VI (1776), LV, Bd.2, S.610ff. (1777). Die Landesverordnung von 1777 wurde 1808 aufgehoben, ebd. Bd.5, 225. Berbeli SCHIEFER, Die Lippische Wirtschaft, (1964) S.125. Zu den sozialen Ungerechtigkeiten als Folge der Aufteilung der Gemeinheiten s. ARNDT, Fürstentum Lippe, S.267f.

57 Vgl. Wilhelm MEYER, Guts- und Leibeigentum, (1896) S.810, 823ff. u. 831. Vgl. ARNDT, Das Fürstentum Lippe, S.269f.

Gerechtigkeit abzielte. Ein Steuersystem wurde gewählt, das "nach Möglichkeit mit dem Einkommen in Verhältnis steh[t], alle Staatsbürger treffen, und zur Erleichterung der ärmeren Classen wirksam seyn wird".⁵⁸ Nach einem neuen Steuersystem, das 61 Einkommensklassen - pro 50 Rtl. eine Klasse - beinhaltete, wurde auch der exemtierte Domanialbesitz der Steuer unterworfen. Die Neuerung war jedoch zu einschneidend und mußte zum Teil zurückgenommen werden, ohne aber das eigentliche Ziel aus den Augen zu verlieren. Doch dauerte es noch bis 1843, ehe die letzten noch verbliebenen Sonderbehandlungsrechte bei der Besteuerung des Adels wegfielen.⁵⁹

Damit waren unter Pauline wichtige Modernisierungsbemühungen, die unter Simon August eingesetzt hatten, erfolgreich zum Abschluß gebracht worden und ein sicheres Fundament für die weiterhin auf Lippe zukommenden Zahlungsverpflichtungen gelegt. Daß dies gelang und daß die in der Zeit der napoleonischen Kriege an Lippe gestellten hohen finanziellen Forderungen befriedigt werden konnten, war ein entscheidender, vielleicht auch der entscheidende Rückhalt im Kampf um die Wahrung der Unabhängigkeit.

Ein solcher selbst exemplarischer Überblick wäre unvollständig, ließe er die Fehler und Mißerfolge, die natürlich auch der Regierung unterliefen, aus. Eine der folgenreichsten Fehleinschätzungen, die letztlich auf unzureichender Kenntnis der Mechanismen der Währungspolitik beruhten, waren die Versuche Simon Augusts in den 1760er Jahren, die Wirtschaft des Landes durch Prägung sogenannten *guten Geldes* zu stabilisieren. Dabei geriet außer Acht, daß das in Lippe geprägte Geld, das im Ausland mehr wert war als das umlaufende Geld, dort verblieb, eingeschmolzen wurde und als schlechtes Geld wieder nach Lippe zurückkam. Folglich floß gutes Geld in großen Maßen ins Ausland ab, was der Kasse erhebliche Verluste bescherte, ehe dieser, die Finanzkraft des Landes schädigende Mechanismus entdeckt und darauf reagiert wurde. Insgesamt, so schätzte Hoffmann, war dem Land ein Schaden von

58 LV Bd.6, S.78.

59 KITTEL, Lippe, S.209; ARNDT, Fürstentum Lippe, S.151f. u. 136f.

mehreren 100.000 Rtl. entstanden - und dies angesichts der ohnehin leeren lippischen Kassen.⁶⁰

Der schwerste Rückschlag, den die Regierung der Fürstin Pauline zu verzeichnen hatte, war ihre gescheiterte Verfassungsreform. Ihre geplante Dreikurienverfassung, wonach drei Kammern mit je sieben Mitgliedern gebildet werden sollten, war nicht durchsetzbar. Der Vorschlag war ein radikaler Bruch mit der bisherigen Verfassung. Nicht nur wurde der persönliche Einberufungsanspruch des landtagsfähigen Adels abgeschafft, da alle sogenannten schriftsässigen Güter - ungeachtet der Tatsache, ob sie sich in adliger oder bürgerlicher Hand befanden - durch sieben gewählte Deputierte vertreten werden sollten. Auch die Städtekurie, der vorher nur die sechs landtagsfähigen Städte angehörten, wurden um einen weiteren Deputierten erweitert, der die Flecken Barntrup und Lage vertrat. Die wichtigste Neuerung war aber die dritte Kurie, in der sieben gewählte Vertreter des "Bauernstandes" sitzen sollten. Die Wähler dieser dritten Kammer waren allerdings keineswegs alle, sondern nur einige bevorrechtigte Bauern - die Parallelen zu den bevorrechtigten Bewohnern des flachen Landes bei der Kaffeegesetzgebung springen ins Auge - sowie die Bewohner der restlichen Flecken.⁶¹ Der Weg von dieser Dreiklassengesellschaft, in der die Mehrheit der Bevölkerung ohne Wahlrecht blieb, zu der Vorstellung von einer grundsätzlichen Gleichheit aller Untertanen war noch lang. Ihre Einsicht, "es ist das schöne Vorrecht hoher Menschenwürde", daß, "wo es dem allgemeinen Wohle gilt, dem persönlichen Vorteil, den hergebrachten Gewohnheiten entsagt werden muß und das Glück der Gesamtheit allein Richtschnur sein und bleiben darf",⁶² war nur schwer vermittelbar und nur bedingt in Politik umsetzbar. Auch Pauline ist diesen Weg - entgegen mancher anderslautender Meinung - nur ein Stück weit gegangen, sicher jedoch weiter als die Stände, wie sie bis 1805 bestanden hatten. Deren Zeit war abgelaufen.

Die Schuldenkrise und die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren in zäher Arbeit gemeistert worden. Der ständische Anteil daran

60 SCHIEFER, Steuerverfassung und die Finanzen, S.119f.

61 KIEWNING, Fürstin Pauline, S.543f.; KITTEL, Lippe, S.206; ARNDT, Fürstentum Lippe, S.83f.

62 Reinhart STRECKE (Hg.), Der lippische Landtag, (1984) S.61.

ist sicher nicht gering zu veranschlagen. Der Verfassungskonflikt hingegen war 1820 noch nicht gelöst. Doch stand Lippe in dieser Frage keineswegs schlechter oder gar rückständiger da als viele andere Staaten des Reichs.